

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Wir bestellen ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AEB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung oder Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung zu den anderen Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für uns bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen.

3. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten ihre derzeitigen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Empfangsanschrift und schließen Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten ein, falls nichts anderes vereinbart ist.

4. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Der Lieferant/Dienstleister ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Lieferanten zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden können, sind wir nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach unserer Wahl Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder vom Vertrag zurückzutreten. Sollte die Auslieferung vorzeitig erfolgen, sind wir berechtigt, die zu früh eintreffende Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden bzw. auf Kosten des Lieferanten einzulagern und auf den vorgeschriebenen Liefertermin zu valutieren.

5. Zahlungsbedingungen

Fälligkeiten und Zahlungsfristen beginnen nicht vor vollständiger Lieferung an die angegebene Empfangsanschrift und ordnungsgemäßer Rechnungserteilung bei der umseitig angegebenen Rechnungsanschrift. Bei Mängelrügen sind wir zur entsprechenden Zahlungsverweigerung berechtigt. Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es allein darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht. Wir behalten uns das uneingeschränkte Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung vor.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt wird. Der Lieferant gewährleistet uns, dass sämtliche von ihm gelieferten Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen und ihm bevorstehende Änderungen nicht bekannt sind. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der in der EU, in der Bundesrepublik Deutschland, in der Bundesrepublik Österreich und am Sitz des Lieferanten geltenden Umweltschutzbestimmungen. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er uns unverzüglich unterrichten. Wir setzen die Belieferung von ausschließlich richtlinien- und verordnungskonformen Waren voraus. Insbesondere sind die europäische Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), die Richtlinien RoHS 2011/65/EU und WEEE 2012/19/EU, sowie der U.S. Dodd-Frank-Act (Konfliktrohstoffe §1502) einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die übrigen Garantie- bzw. Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten werden durch diese Zustimmung nicht berührt. Hat der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat er uns dies unverzüglich mitzuteilen. Mängel der Lieferung bzw. Leistung

werden wir, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsverlaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

Während der Garantie- und Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung bzw. Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich einschließlich sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Die Mängelbeseitigung ist unverzüglich vorzunehmen.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz bleiben unberührt. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr ungeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Dieses Recht haben wir auch dann, wenn aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit oder Gefahr in Verzug, insbesondere bei drohenden ungewöhnlich hohen Schäden, eine vorhergehende Abstimmung mit dem Lieferanten nicht möglich ist. Kleinere Mängel werden im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung von uns selbst beseitigt und die Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung gesetzt, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten berührt wird.

7. Produkthaftung

Soweit wir von Dritten aus der Produkthaftung oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von allen diesen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Liegt ein deliktsrechtliches Gesamtschuldverhältnis vor, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern im Umfang des uns zustehenden Ausgleichsanspruches freizustellen. Die vorstehenden Freistellungsverpflichtungen gelten auch für alle anfallenden Aufwendungen und Kostenaufgrund von erforderlich werdenden Produktrückrufaktionen, insbesondere auch für Rückrufaktionen im Rahmen des Produktsicherheitsgesetzes. Der Lieferant ist verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von € 1 Mio./Schadensfall aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, vom Lieferanten eine entsprechende Deckungsbestätigung seines Versicherers zu verlangen. Ein erweiterter bzw. verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

8. Geheimhaltung

Alle Informationen, Zeichnungen, Entwürfe, Muster bzw. sonstige Unterlagen oder Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, es sei denn, es handelt sich um Informationen, Zeichnungen etc., die allgemein bekannt sind, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich ist.

9. Allgemeines

Der Vertrag unterliegt österreichischem (Standort Golling) bzw. deutschem (Standort Mammelzen) Recht. Die Bestimmungen des Wiener UNCITRAL-Übereinkommens über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

Erfüllungsort ist Golling (Standort Golling) bzw. Mammelzen (Standort Mammelzen).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten bei Geschäften mit Kaufleuten ist das für Salzburg (Standort Golling) bzw. Altenkirchen (Standort Mammelzen) zuständige Gericht. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckklagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist. Dies gilt nicht bei einer Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen das ABGB. In diesem Falle gilt die gesetzliche Regelung.